

Information für Gewerbliche Buchhalter und Buchhalterinnen zum Stand der Einführung des einheitlichen Bilanzbuchhalterberufes

Vorgeschichte:

2004: VfGH hebt einschränkende Regelung der Gewerbeordnung auf

Seit der Einführung der beiden Buchhalterberufe 1999 durften Gewerbliche Buchhalter nur für Unternehmen tätig werden, die weniger als 800.000 € (bei Lebensmitteleinzelhändlern 1,2 Mio €) Umsatz machten.

Diese Regelung wurde vom VfGH als unsachlich und damit als dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend und als Verstoß gegen die Freiheit der Erwerbsbetätigung aufgehoben. Der Fachverband hatte eine entsprechende Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof aktiv unterstützt.

Mit dem Erkenntnis des VfGH durften Gewerbliche Buchhalter ab sofort Buchhaltungen in **unbeschränkter Höhe** übernehmen.

Der VfGH führte u. a. aus, dass die Ausbildung und das berufliche Können des Gewerblichen Buchhalters keine Differenzierung der als Kunden zu betreuenden Betriebe nach Umsätzen zulässt oder bedingt, geschweige denn gebietet. Die Unsachlichkeit der 1999 geschaffenen Regelung zeige sich besonders dann, wenn ein Gewerblicher Buchhalter ein Unternehmen betreut, den Vertrag aber dann kündigen müsste, wenn das betreute Unternehmen wachse und zwei Jahre hintereinander mehr als 800.000 € Umsatz aufweise.

Der VfGH sprach weiters aus, dass es nicht gegen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Erwerbsausübungsfreiheit verstoße, wenn der Gesetzgeber, die ihm prinzipiell eingeräumte Gestaltungsfreiheit dazu benutze, Gewerbliche Buchhalter von der Erstellung von Bilanzen auszuschließen.

Damit war klar, dass das Bilanzierungsrecht nur durch eine Änderung der Gewerbeordnung erreichbar sein würde.

Immerhin wurde nach fünf Jahren, in denen sich die Gewerblichen Buchhalter bewährt haben und die Berufsgruppe inzwischen auf ca. 2.300 angewachsen war, damit eine der von Anfang an bestehende wettbewerbsbehindernde Beschränkung des Berechtigungsumfangs der Gewerblichen Buchhalter vom VfGH beseitigt.

2005: Neue Rechte und Entschließungsantrag

Die Bemühungen des Fachverbandes, die Benachteiligungen der Gewerblichen Buchhalter und Buchhalterinnen zu beseitigen, wurden nach der erfolgreichen Bekämpfung der willkürlichen Umsatzobergrenzen vor dem Verfassungsgerichtshof im Jahr 2005 mit einem weiteren substantiellen Erfolg belohnt.

Nach einem von UBIT eingebrachten Beschluss des Österreichischen Wirtschaftskammertages folgte der Wirtschaftsausschuss des Nationalrates hat am 30. Juni 2005 mit einer Erweiterung der Gewerbeordnung und der österreichische Nationalrat am 6. Juli mit einer wesentlichen Erweiterung der Rechte der Gewerblichen Buchhalter:

1. **Vertretung** und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen **Umsatzsteuervoranmeldungen** einschließlich der zusammenfassenden Meldungen.
2. Akteneinsicht auf elektronischem Weg bei den Finanzbehörden (**FinanzOnline**).
3. **Kalkulatorische Buchhaltung** (Kostenrechnung).

Der Gesetzgeber erweiterte damit die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gewerblichen Buchhalter erheblich. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Beschluss im Nationalrat einstimmig erfolgte. Alle 183 Abgeordneten aus allen Parteien und allen Bundesländern stimmten für die Erweiterung der Rechte der Gewerblichen Buchhalter.

Gleichzeitig stimmte der Nationalrat für einen **EntschlieBungsantrag**:

Noch in dieser Legislaturperiode, somit bis Herbst 2006, sollen die Rechte der Selbständigen Buchhalter und der Gewerblichen Buchhalter angeglichen und die derzeit getrennten Berufe zu einem **Bilanzbuchhalterberuf** vereinigt werden. Der Nationalrat ersucht den BM für Wirtschaft und Arbeit, dies umzusetzen (EntschlieBung des NR: 1051 Blg. zu den Stenographischen Protokollen des NR, 22. GP).

Der UBIT Fachverbandsausschuss beauftragte den Berufsgruppenausschuss Gewerbliche Buchhaltung, umgehend ein Aktionsprogramm zu erarbeiten, um die Gewerblichen Buchhalter und Buchhalterinnen bei der Implementierung der neuen Rechte und der Vorbereitung der zukünftigen gesetzlichen Regelungen für den Bilanzbuchhalterberuf bestmöglich zu unterstützen. In einer Klausurtagung in Bad Gleichenberg wurden die aufgrund der Parlamentsbeschlüsse zur Zukunft des Buchhaltungsberufes erforderlichen Strategien und Aktionen eingehend diskutiert und die Weichen für die Arbeit der Berufsvertretung in den nächsten 18 Monaten gestellt. Der Berufsgruppenausschuss wolle mit Unterstützung des Fachverbandes und der WKÖ die Themenführerschaft ausbauen und die begonnene Entwicklung bis zur endgültigen Verwirklichung des einheitlichen Bilanzbuchhaltungsgewerbes aktiv begleiten.

Präsident Christoph Leitl hat hierauf die Kammer der Wirtschaftstreuhande offiziell zu Gesprächen über den künftigen Bilanzbuchhaltungsberuf eingeladen und die Minister Karl-Heinz Grasser und Martin Bartenstein dringend aufgefordert, die weiteren Maßnahmen im Sinne der Beschlüsse des Gesetzgebers umgehend einzuleiten.

In seiner Herbsttagung 2005 bestätigte der Fachverbandsausschuss die vom Berufsgruppenausschuss vorgeschlagene Verhandlungslinie und die als Rahmenbedingungen für den neuen Bilanzbuchhalterberuf vorzuschlagenden Berufsrechte und Berufspflichten und beauftragte den Vorstand mit den Gesprächen mit dem BMWA und der Kammer der Wirtschaftstreuhande. Auch das Präsidium der Wirtschaftskammer stimmte dieser Vorgehensweise vollinhaltlich zu.

Dennoch dauerte es bis Ende Oktober, bevor die Gespräche mit der Kammer der Wirtschaftstreuhande aufgenommen werden konnten. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft forderte hierbei die beiden Interessenvertretungen auf, einen gemeinsamen Entwurf vorzulegen, den der Bundesminister dann, soweit gesetzlich möglich, als Regierungsvorlage umsetzen werde.

2005/2006: Verhandlungen, Implementierung und Mitglieder-Events

Während die Rechte für die Kostenrechnung und UVA mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im August 2005 in Kraft getreten waren, musste zur Implementierung von Finanz-Online für Gewerbliche Buchhalter und Buchhalterinnen eine neue Verordnung des BMFin erstellt werden. Nach intensiven Verhandlungen und technischen Tests, konnte zwischen Fachverband und BMWA am 10. Jänner 2006 ein diesbezüglicher Vertrag unterzeichnet werden und der Betrieb für GBH am 1. März 2006 in vollem Umfange freigegeben werden.

Die Verhandlungen mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestalteten sich aufgrund der unterschiedlichen Interpretation des Parlaments durch die Verhandlungspartner ausgesprochen schwierig. Während die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lediglich eine ‚Aufstiegsmöglichkeit‘ von GBHs zu SBHs im Rahmen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder als Auftrag des Parlamentes interpretierte, standen WKÖ und UBIT auf dem Standpunkt, dass - wie im Wirtschaftsausschuss besprochen - jedenfalls eine Ausweitung der Rechte des neuen Bilanzbuchhalters (gegenüber den bestehenden für GBH und SBH) im Sinne eines konkurrenzfähigen Berufes Inhalt des parlamentarischen Willens und Notwendigkeit auch im Sinne des Marktes sei.

Dies wurde seitens der betroffenen Mitglieder auch bei den verschiedenen in ganz Österreich durchgeführten Buchhalter-Events, an denen insgesamt etwa 700 Buchhalter und Buchhalterinnen teilnahmen und in einer Umfrage unter den Mitgliedern eindrucksvoll bestätigt. Eine besondere Erschwernis bildete aber die in den Verhandlungen deutlich sichtbare Situation totaler Interessengegensätze innerhalb der Verhandlungsteams der KWT insbesondere was Status und Rechte der Selbständigen Buchhalter betraf.

Erste Einigung - gescheitert

In der 7. Verhandlungsrunde WKÖ/UBIT - KWT am 14.12.2005 wurde nach außerordentlich zähen und schwierigen Verhandlungen eine inhaltliche Einigung über die Einführung und den Berufsumfang des Bilanzbuchhalterberufes erzielt.

Die Einigung erstreckte sich auf alle zu regelnden Bereiche und wurde seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in einem schriftlichen Dokument der WKÖ zur Bestätigung übermittelt (Zitat: „Beide Verhandlungspartner KWT und WKÖ - sind sich darüber einig, dass die angeführten Punkte, über die eine Einigung erzielt wurde, nur als Gesamtpaket anzusehen sind und ausschließlich in ihrer Gesamtheit Gültigkeit besitzen.“) Gleichzeitig wurde vereinbart, die Einigung am 20.12. formell zu beschließen und die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Beide Seiten erklärten, den Inhalt der Vereinbarung noch durch entsprechende Beschlüsse von Mitgliedergremien bis zum 20.12. bestätigen zu wollen.

Am 19.12. fand eine außerordentliche, dringliche Berufsgruppenausschusssitzung der Gewerblichen Buchhalter statt. Nach eingehender Erörterung aller Inhalte der Vereinbarung bestätigte der Berufsgruppenausschuss einstimmig die vorliegende Vereinbarung, setzte zur Umsetzung mehrere Fach-Arbeitskreise ein und beschloss einen Terminplan für die nächsten Schritte.

Am gleichen Tag fand auch eine Vorstandssitzung der KWT statt, in der offensichtlich heftige Einwände gegen die Vereinbarung seitens diverser Vorstandsmitglieder eingebracht wurden. Ob eine formelle Abstimmung stattfand, ist nicht bekannt.

In der vereinbarten Abschlussitzung am 20.12. erklärte die KWT zur allgemeinen Überraschung, dass zu mehreren Punkten noch Änderungen der Vereinbarung vorzunehmen seien:

1. Bilanzierungsgrenzen - keine Bilanzierung für GmbHs und AGs
2. Bevollmächtigung durch Steuerberater - zurückgezogen
3. Kammermitgliedschaft - ausschließlich bei der KWT

Nach einer ‚Nachdenkpause‘ sollten Mitte Jänner beide Seiten neue, rechtlich abgesicherte Formulierungen in einer weiteren Verhandlungsrunde vorlegen. Seitens UBIT/WKÖ wurde allerdings darauf hingewiesen, dass keine Veranlassung bestehe, von der Vereinbarung abzugehen, da diese bereits als Kompromiss mit weitgehendem Entgegenkommen unsererseits anzusehen wäre.

Die Verhandlungsdelegation WKÖ/UBIT erklärte, dass sie voraussichtlich dem Präsidenten der WKÖ empfehlen werden werde, das am 14.12. erzielte Ergebnis dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Grundlage für die Gesetzesvorlage vorzuschlagen

Neuerlicher Anlauf

Am 20. Jänner wurde dann seitens der KWT ein neuer Vorschlag unterbreitet, der im Endergebnis ein noch weiteres Zurückgehen der KWT bedeutete. Die Vertreter von WKÖ/UBIT konnten einem solchen Vorgehen nicht zustimmen. Die Verhandlungen wurden hierauf offiziell beendet. Sowohl UBIT als auch der Vertreter der Fraktion der Selbständigen Buchhalter in der KWT bedauerten die Haltung der offiziellen KWT Vertreter und drückten die Hoffnung aus, dass die Verwirklichung des Entschließungsantrages des Nationalrates auf anderem Wege dennoch möglich sein werde.

Über Vorschlag von UBIT ersuchte Präsident Christoph Leitl den Bundesminister schriftlich, auch ohne Zustimmung der KWT, das Ergebnis vom 14. 12. 2005 umzusetzen.

Über erneute Vermittlung des Bundesministeriums unterbreitete die KWT hierauf einen **neuerlichen Vorschlag**, bei dem wesentliche Teile des ‚Rückziehers‘ vom 20.12. wieder rückgängig gemacht wurden und **neue Vertretungsrechte** in den Bereichen lohnabhängige Abgaben und Kommunalsteuern angeboten wurden. Der Berufsgruppenausschuss Gewerbliche Buchhaltung befasste sich am 23. Februar erneut mit der Situation und empfahl die Annahme der neuen Vorschläge. Dies geschah insbesondere hinsichtlich der enger werdenden terminlichen Situation, die möglicherweise zu überhaupt keiner Gesetzesänderung in der laufenden Legislaturperiode geführt hätte und der Position des BMWA, das eine Einigung zur Bedingung für einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag machte. Der Berufsgruppenausschuss betonte auch, dass - obwohl wichtige Forderungen der Gewerblichen und der Selbständigen Buchhalter im Paket nicht verwirklicht werden konnten - die vorliegenden Punkte einen weiteren Quantensprung darstellen, der unter keinen Umständen aufs Spiel gesetzt werden darf.

Der Fachverband hat hierauf der KWT eine detaillierte Darstellung aller Punkte übergeben und in einem Schreiben darauf hingewiesen, dass in einigen Fällen (insbesondere bei den Bilanzierungsobergrenzen) mit Wahrscheinlichkeit mit einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu rechnen ist und es nach Auffassung von UBIT zweifelhaft ist, ob BMWA und/oder Parlament ein derartiges legislatives Risiko eingehen wollten. Für diesen Fall schlägt UBIT eine - unserer Meinung nach eher verfassungskonforme - Formulierung vor.

Der außerordentliche Kammertag der KWT am 13. März hat laut Mitteilung der KWT mehrheitlich den Verhandlungsstatus bestätigt. Der Fachverbandsausschuss UBIT hat dies am 16. März einstimmig getan.

Inhalte des Pakets

Das gesamte Paket beinhaltet eine Reihe von **Regelungen**

- Erweiterungen der Berufsrechte für bisherige Gewerbliche Buchhalter
- Erweiterungen der Berufsrechte für bisherige Selbständige Buchhalter
- Neue Berufszugangsrichtlinien
- Regelungen bezüglich Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung, Standes- und Disziplinarregeln
- Regelungen bezüglich des Verhältnisses und des möglichen Aufstiegs zu Steuerberatern oder Unternehmensberatern
- Einführung einer ‚Paritätischen Kommission‘
- Übergangsbestimmungen
- Nebenabreden

Die Umsetzung wird entweder durch ein eigenes Bilanzbuchhaltergesetz oder durch Novellierung vor allem der Gewerbeordnung und des WTGB erfolgen und bedingt außerdem diverse Änderungen in verschiedensten bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie ein Reihe neuer Verordnungen. Trotz der komplexen legislatischen Materie ist es das erklärte Ziel, die administrative Belastung der Betroffenen so gering wie möglich zu halten und seitens der WKÖ entsprechende Unterstützung anzubieten. Im Mittelpunkt der Neuregelungen muss ein moderner, offener, transparenter, attraktiver Beruf stehen, der in den Rahmenbedingungen der modernen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts einen festen und dauerhaften Platz hat.

Erweiterungen der Berufsrechte für bisherige Gewerbliche Buchhalter (alle Punkte zusätzlich zu bestehenden Berufsrechten)

Erstellung von Bilanzen (Wertgrenzen nach § 125 BAO)

Vertretung in Abgabe und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Finanzbehörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten und dem Verwaltungsgerichtshof, jedoch einschließlich der Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Finanzbehörden,

Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen,

Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten,

Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservices, sowie der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten unmittelbar zusammenhängen.

Vertretung in Angelegenheiten der Personalverrechnung insbesondere der Prüfung von lohnabhängigen Abgaben wie zB die Prüfung der Lohnsteuer, der Kommunalsteuer etc.

Vertretung in allen Angelegenheiten der Kommunalabgaben.

Vertretung des Klienten für Rückzahlungsanträge.

Recht mit Angehörigen der KWT interdisziplinäre Gesellschaften zu gründen und zu führen. (Anmerkung: Dieses Recht bestand bisher nur mit Gewerbebetrieben).

Recht zur Zeugenentschlagung.

Recht zur freien Wahl der Kammerzugehörigkeit (WKÖ oder KWT) sowie zum Wechsel der Kammerzugehörigkeit.

Die Berechtigung als Bilanzbuchhalter gilt als ausreichende Qualifikation zur Erlangung der Gewerbeberechtigung als Unternehmensberater (eingeschränkt), **„Unternehmensberater für das Rechnungswesen“**

Qualifikationsmöglichkeit zum CMC „Certified Management Consultant“

Erleichterte Qualifikation zum Steuerberater

Bestehende, durch die Mitgliedschaft bei einer Interessenvertretung erworbene **Ansprüche** (Sozialversicherung) bleiben aufrecht (Huckepack-Prinzip).

Selbstverständlich bleiben **sämtliche bisherigen** Berufsrechte voll aufrecht.

Erweiterungen der Berufsrechte für bisherige Selbständige Buchhalter

a) Rechte, die bisher nur Gewerblichen Buchhaltern zustanden (Nebenrechte der Gewerbetreibenden)

Handelsrechte(z.B. Software-Verkauf für Buchhaltungsprogramme),

Montagerechte, Reparaturrechte.

Beratungsleistungen, die über § 2 WTBG hinausgehen.

Gewerbliche Nebenrechte in anderen Gewerben, ausgenommen Provisionsgeschäfte.

Gründung weiterer **Betriebsstätten** (Filialen) und Verlegung des Betriebes ohne Genehmigung.

Keine Einschränkung bei **Gesellschaftsformen**.

b) Neue, zusätzliche Rechte

Vertretung in Angelegenheiten der Personalverrechnung insbesondere der Prüfung von lohnabhängigen Abgaben wie zB die Prüfung der Lohnsteuer, der Kommunalsteuer etc.

Vertretung in allen Angelegenheiten der Kommunalabgaben.

Vertretung des Klienten für Rückzahlungsanträge.

Recht mit Angehörigen der WKÖ interdisziplinäre Gesellschaften zu gründen und zu führen.

Recht zur Wahl der Kammerzugehörigkeit (WKÖ oder KWT)), sowie zum Wechsel der Kammerzugehörigkeit.

Berechtigung als Bilanzbuchhalter gilt als ausreichende Qualifikation zur Erlangung der Berechtigung als Unternehmensberater (eingeschränkt), **Unternehmensberater für das Rechnungswesen**'.

Qualifikationsmöglichkeit zum CMC ,Certified Management Consultant.

Erleichterte Qualifikation zum Steuerberater.

Bestehende, durch die Mitgliedschaft bei einer Interessenvertretung erworbene **Ansprüche** (zB. Sozialversicherung) bleiben auch bei Wechsel der Kammermitgliedschaft aufrecht (Huckepack-Prinzip).

Selbstverständlich bleiben auch für Selbständige Buchhalter **sämtliche bestehenden** Berufsrechte voll aufrecht.

Neue Berufszugangsrichtlinien

Mit der Einführung des Bilanzbuchhalterberufes werden die bisherigen unterschiedlichen Berufszugangsrichtlinien vereinheitlicht. Zugangsmöglichkeiten:

- a) **Bisherige Tätigkeit als GBH oder SBH** und Ausbildungs-/Prüfungsnachweis (siehe Übergangsbestimmungen)
- b) **Einschlägiges akademisches Studium** + 2 Jahre Praxis + Bilanzbuchhalterprüfung soweit äquivalent nicht nachgewiesen wird.
- c) **Reifeprüfung oder Buchhaltungslehre** + 3 Jahre Praxis + Bilanzbuchhalterprüfung soweit äquivalent nicht nachgewiesen wird.
- d) **Pflichtschulabschluss** + 5 Jahre Praxis + Bilanzbuchhalterprüfung soweit äquivalent nicht nachgewiesen wird

Praxisanrechnung: **100%** Anrechnung bei einschlägiger Tätigkeit bei Bilanzbuchhaltern, Gewerblichen Buchhaltern, Selbständigen Buchhaltern, Steuerberatern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern.

50% Anrechnung bei nachweisbarer einschlägiger Tätigkeit in Unternehmen oder Gebietskörperschaften.

Ein gesamter oder teilweiser Erlass dieser Voraussetzungen ist - ausgenommen bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen - nicht möglich (Nachsichtsverbot), jedoch bleibt gemäß Gewerbeordnung die Möglichkeit einer eingeschränkten (individuellen) Gewerbeberechtigung aufrecht.

Regelungen bezüglich Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung, Standes- und Disziplinarregeln

Die Bilanzbuchhalter- Berufsprüfung hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik und Entwicklung die folgenden Hauptsachgebiete zu umfassen:

Buchhaltung und Bilanzierung (inkl. zugehöriger steuerrechtlicher Bestimmungen)
Personalverrechnung
Kostenrechnung
Technik (EDV, FinanzOnline)
Unternehmensführung

Für die Bilanzbuchhalter-Berufsprüfung können bisher abgelegte einschlägige Prüfungen und durch Prüfungen abgeschlossenen Studien oder Studienteile **angerechnet** werden, sofern die Prüfung nicht länger als 6 Jahre zurückliegt (Siehe auch Übergangsbestimmungen).

Ausbildung zum Bilanzbuchhalter kann von jeder Institution oder jedem Verband angeboten werden, der entsprechend der zu erlassenden Ausbildungsverordnung eine solche durchführt und von der Paritätischen Kommission - Bilanzbuchhaltung (PKB) nach Überprüfung der Qualität dazu ermächtigt wird. Gleiches gilt für die Durchführung und Ablegung der Bilanzbuchhalter-Berufsprüfung. Inwieweit eine solche auch direkt von den Interessenvertretungen angeboten werden wird, ist noch offen. Wichtig ist, dass im Einzelfalle auch der bei der PKB vorgelegte Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im In- oder Ausland anerkannt wird.

Als **fachliche Weiterbildung** ist der Nachweis von mindestens 30 Stunden jährlich zu erbringen.

Für Bilanzbuchhalter gilt die **Verschwiegenheitspflicht** (wie jetzt in § 91 WTBG) als Äquivalent zum Zeugenentschlagungsrecht.

Der Abschluss einer **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** wird vorgeschrieben. Dazu wird der Fachverband UBIT mit den in Frage kommenden Versicherungen günstige Bedingungen für Mitglieder verhandeln. Die Mindesthöhe entspricht der jetzigen Vorschrift für Selbständige Buchhalter.

Bilanzbuchhalter in der KWT unterstehen der Disziplinarordnung der KWT.

Für Bilanzbuchhalter in WKÖ werden vergleichbare Regelungen erstellt.

Regelungen bezüglich des Verhältnisses zu Steuerberatern und Unternehmensberatern

Ein Ergebnis der neuen Regelungen soll ein sinnvolles **Zusammenarbeiten** von Bilanzbuchhaltern, Steuerberatern, Unternehmensberatern und anderen wissensbasierten Dienstleistungsberufen dort sein, wo es im Interesse der Kunden zu zusammengehörigen Lösungen kommen kann, andererseits aber auch den **Wettbewerb** auf dem Markt durch verbesserte Wahlmöglichkeiten des Kunden und entsprechende Spezialisierungen und qualitätsvolle, wirtschaftliche Angebote zu erhöhen. Das Auftreten in gleichen Marktsegmenten wird ergänzt durch attraktive Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Bilanzbuchhalter.

Bilanzbuchhalter haben vor Aufnahme der Berufstätigkeit ihre Zugehörigkeit zur gewählten Interessenvertretung (Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder Wirtschaftskammer Österreich) zu erklären (**Wahl-Pflichtmitgliedschaft**). Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist jeweils zum 1. Jänner des nächsten Kalenderjahres möglich. Hat ein Wechsel stattgefunden, kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren ein weiterer Wechsel erklärt werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Mitgliedschaften (Selbständige

Buchhalter bei KWT, Gewerbliche Buchhalter bei WKÖ) bleiben (bis zur eventuellen Erklärung eines Wechsels) aufrecht.

Bilanzbuchhalter können mit Mitgliedern der KWT (Steuerberater, Wirtschaftstrehänder) und mit gewerblichen Unternehmern (Unternehmensberater, IT-Dienstleister, Werbern, Finanzdienstleister usw.) **interdisziplinäre Gesellschaften** gründen und führen, die jeweils den **gesamten Berechtigungsumfang der einzelnen Gesellschafter** ‚aus einer Hand‘ anbieten können. Damit werden z.B. fehlende Vertretungsrechte wahrgenommen werden können.

Selbständige Tätigkeiten als Bilanzbuchhalter sind Umfang für die Voraussetzungen der Berufsaufnahme als **Steuerberater** bzw. **Unternehmensberater** anzuerkennen.

Die erfolgreiche Ablegung der Bilanzbuchhalter-Prüfung gilt als ausreichende fachliche Voraussetzung zur Erlangung einer individuellen Gewerbeberechtigung als **Unternehmensberater**, eingeschränkt auf das Rechnungswesen. Diese Personen haben die Berufsbezeichnung ‚Unternehmensberater für das Rechnungswesen‘ zu führen. (Regelung durch Teilgewerbeverordnung).

Bilanzbuchhalter, die zur **Steuerberater-Prüfung antreten**, müssen jedenfalls zu diesem Zeitpunkt Mitglied der KWT sein. Der Erwerb der Gewerbeberechtigung ‚Unternehmensberatung‘ durch einen der KWT angehörenden Bilanzbuchhalter begründet eine Mitgliedschaft in der WKÖ (mögliche Doppelmitgliedschaft).

Beide Kammern erklären, dass sie in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich **erleichterte Bestimmungen** für Bilanzbuchhalter bezüglich des Berechtigungserwerbs der **vollen** Berufsberechtigungen Unternehmensberater bzw. Steuerberater implementieren werden.

Einführung einer Paritätischen Kommission – Bilanzbuchhaltung

Zur Sicherung einheitlicher und transparenter Standards wird eine ‚**Paritätische Kommission - Bilanzbuchhaltung**‘ gebildet. Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft ernennt je sechs Personen auf Vorschlag der KWT bzw. der WKÖ (jeweils drei ordentliche und drei Ersatzmitglieder) für die Dauer von 5 Jahren. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den beiden Kammervertretungen. Vorsitz und Stellvertretung wechseln jährlich.

Die Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltung entscheidet im ihr übertragenen Wirkungsbereich bzw. schlägt dem BM f WA und der Fachorganisation die Erlassung berufsrechtlicher Richtlinien vor.

Arbeits- und Aufgabengebiete der Paritätischen Kommission – Bilanzbuchhaltung:

Beratung bei: Bilanzbuchhalter-Prüfungsinhalten, Anrechnung von Prüfungen, Berufsbildern, Lehrlingsausbildung, Weiterentwicklung der Berufe insbesondere in Bezug auf internationale Rahmenbedingungen, Standes- und Disziplinarregeln.

Entscheidung über: Für den Bilanzbuchhalter-Beruf anerkannte Prüfungen, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsinstitute - (dabei wird jeweils für die Dauer von drei Jahren eine ‚Prüfungsberechtigung‘ erteilt), Streitfälle im Zusammenhang mit dem Wechsel der Kammermitgliedschaft, Anerkennung von Weiterbildung, Auslegung von Übergangsbestimmungen.

Die Paritätische Kommission - Bilanzbuchhaltung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Übergangsbestimmungen

Bestehende Berufsberechtigungen als Selbständige oder Gewerbliche Buchhalter, die zu Bilanzbuchhaltern überführt werden:

Innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten können Gewerbliche Buchhalter und Selbständige Buchhalter die **volle Berufsberechtigung** als BBH erwerben. Dazu gelten die folgenden Bestimmungen:

- Keine weitere Praxiszeit notwendig
- Nachweis der abgelegten Bilanzbuchhalterprüfung inkl. Nachweis der Ausbildung in Personalverrechnung oder Äquivalent
- liegt die Bilanzbuchhalterprüfung 6 Jahre oder mehr zurück ist fachlich einschlägige Weiterbildung im Ausmaß von 50 Stunden nachzuweisen
- Bei Fehlen obiger Voraussetzungen ist die Bilanzbuchhalter-Berufsprüfung nachzuholen.
- Personen mit abgeschlossenem einschlägigem akademischem Studium haben ausschließlich fachlich einschlägige Weiterbildung im Ausmaß von 50 Stunden nachzuweisen.

Bestehende Berufsberechtigungen als Selbständige oder Gewerbliche Buchhalter, die nicht zu Bilanzbuchhaltern überführt werden:

Für Gewerbliche Buchhalter bleibt der bestehende Berechtigungsumfang unverändert (GewO § 376)

Für Selbständige Buchhalter ist eine analoge Bestimmung in das WTBG aufzunehmen.

Neuzugänge

Ab Inkrafttreten werden keine neuen Berufsberechtigungen Selbständiger Buchhalter bzw. Gewerblicher Buchhalter erteilt.

Nebenabreden

Folgende Nebenabreden wurden zwischen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und dem Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie getroffen

1. Die KWT wird die Praxis, Gewerbliche Buchhalter wegen behaupteten Verstößen insofern ändern, als solche Fälle zuerst an den Fachverband herangetragen werden, der mit dem betroffenen Mitglied eine Klärung initiiert. Klagen werden erst nach Scheitern des Klärungsversuches eingebracht.
2. UBIT wird sich dafür einsetzen, dass Steuerberatern das Vertretungsrecht vor dem Firmenbuchgericht eingeräumt wird.
3. Beide Seiten vereinbaren eine ‚Friedensfrist‘ für die laufende Wahlperiode der Kammern, soferne und soweit die vereinbarten Punkte tatsächlich gesetzlich umgesetzt werden. Dies gilt nicht für einzelne Mitglieder.
4. Beide Seiten vereinbaren die aktive Förderung und Unterstützung des **Lehrberufes** Buchhaltung. Buchhaltungs-Lehrllinge sind eine gute Investition vor allem für Unternehmen, die ihre Buchhaltung vornehmlich im Hause selbst abwickeln.

Vorbehalte

Beide Seiten haben bestimmte Vorbehalte eingebracht, die vom Partner zur Kenntnis genommen wurden.

Bilanzierungsgrenzen (UBIT)

Der Fachverband bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit der derzeit für Selbständige Buchhalter bestehenden Umsatzgrenzen für die Bilanzierung und weist auf die Parallelität zur Entscheidung über die Umsatzgrenzen bei der Buchführung der Gewerbliche Buchhalter hin. Als Alternative, schlägt der Fachverband die unbeschränkte Bilanzierung mit Ausnahme der prüfpflichtigen Gesellschaften (§ 221 HGB) vor.

Selbständige Buchhalter ohne Bilanzbuchhalterprüfung (KWT)

Die KWT möchte, dass Selbständige Buchhalter, die keine Bilanzbuchhalter-Prüfung abgelegt haben, innerhalb von 2-3 Jahren (zwangsweise) Mitglieder der WKÖ werden. Der Fachverband bezweifelt auch in diesem Falle die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung, wird aber die betroffenen Kollegen und Kolleginnen gerne aufnehmen und als Mitglieder voll unterstützen.

Arbeitnehmerveranlagung (UBIT)

UBIT weist darauf hin, dass bereits bei der letzten Gewerbeordnungsnovelle im Wirtschaftsausschuss des Nationalrates das Recht auf Arbeitnehmerveranlagung für Gewerbliche und Selbständige Buchhalter verlangt worden ist.

Provisionsgeschäfte für Bilanzbuchhalter in der KWT

Als Angehörige der KWT sind Bilanzbuchhaltern Provisionsgeschäfte untersagt. Dazu UBIT: Dies trifft nicht für Bilanzbuchhalter zu, die Mitglied der WKÖ sind. Insofern wird das Prinzip des einheitlichen Bilanzbuchhalterberufes zuungunsten der Mitglieder der KWT durchbrochen.

Voraussetzungen für die Berufsberechtigung (KWT)

Klarzustellen ist, dass die Praxis bei Bilanzbuchhaltern nicht zu 100 % auf das Praxiserfordernis für die Steuerberaterbefugnis angerechnet werden kann. Das Ausmaß der Anrechnung ist noch zu vereinbaren.

Paritätische Kommission (KWT)

Es müssen jedenfalls gleich viele Personen auf Vorschlag der KWT und der WKÖ vertreten sein.

Wie geht es weiter?

Gemäß dem vorgesehenen Ablauf ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit am Zug. Er muss einen Gesetzesentwurf zur Begutachtung und Vorlage im Parlament einbringen. Dazu haben ihm die WKÖ und die KWT alle mögliche Unterstützung angeboten, um den legislativen Prozess rasch und effektiv abführen zu können. Dabei kann es noch zu Änderungen hinsichtlich der Übergangsfristen, Anrechnungsmodalitäten usw. kommen, sowie zu einer möglichen Neubewertung von unter Umständen verfassungsmäßig bedenklichen Bestimmungen. Sollte es keine weiteren Hindernisse geben, kann mit einer Beschlussfassung im Nationalrat vor der Sommerpause gerechnet werden. Selbstverständlich kann der Gesetzgeber noch von sich aus Änderungen an den Texten vornehmen.

Parallel dazu müssen die diversen Regelungen und Verordnungen ausgearbeitet werden. Das Gesetz könnte aus heutiger Sicht (Ende März 2006) zwischen 1.9. 2006 und 1.1.2007 in

Kraft treten, die Übergangsbestimmungen dann mit 1.9.2008 bis 1.1.2010 auslaufen. Ab Inkrafttreten werden keine neuen Berufsberechtigungen für GBH bzw. SBH mehr erteilt. Bestehende gewerbeberechtigte Buchhalter und Buchhalterinnen könnten bei Vorlage der notwendigen Ausbildungs- bzw. Prüfungsunterlagen noch im Jahr 2006 die volle Berufsberechtigung als Bilanzbuchhalter erwerben. Ebenso könnten die ersten interdisziplinären Gesellschaften ihre Arbeit aufnehmen. Wichtig ist jetzt schon das Vorbereiten einer guten Dokumentation über Ausbildung und erworbene Prüfungsabschlüsse.

Der Fachverband wird ab Gesetzesbeschluss besondere Angebote für Gewerbliche Buchhalter zur eventuell notwendigen Nachqualifikation bereitstellen und eine Hotline einrichten.

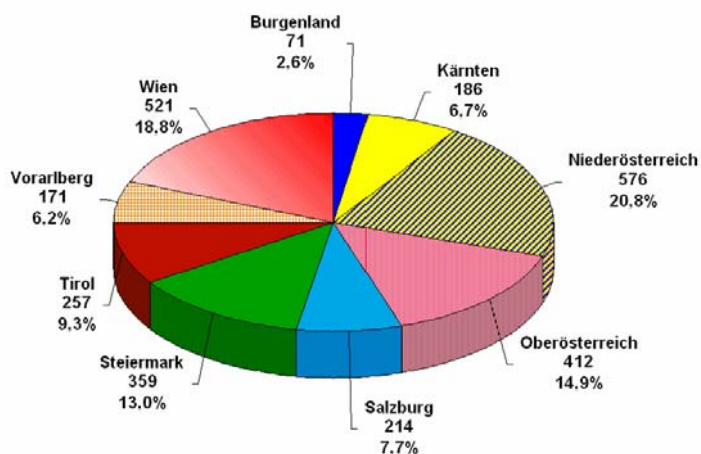
Kollegen und Kolleginnen, die derzeit über beide Berechtigungen (GBH und SBH) verfügen, um ihren Kunden ein gutes Service bieten zu können, benötigen eine solche nicht mehr und können eine davon zurücklegen. Ein Übertritt in die andere Kammer wird voraussichtlich erstmals zu 1.1.2007 möglich sein.

Wichtig ist auch die Zukunft derjenigen SBH und GBH, die die Voraussetzungen zum neuen Bilanzbuchhalter nicht erfüllen wollen oder können, oder die aufgrund ihrer Tätigkeit diese nicht benötigen (Beispiel: Lohnbüro). Diese werden zeitlich unbegrenzt in ihrem derzeitigen Berechtigungsumfang weiterarbeiten können. Sie gehören dann (soweit in UBIT) der Berufsgruppe ‚Bilanzbuchhalter‘ mit individueller Gewerbeberechtigung im heutigen Ausmaß an.

Ein Übertritt von einer Kammer in die andere (WKO zu KWT und umgekehrt), wird vor allem für die Kolleginnen und Kollegen attraktiv sein, die sich langfristig zum Steuerberater (in der KWT) oder zum Unternehmensberater (in der WKÖ) entwickeln wollen, und für diejenigen, die mehrere Gewerbeberechtigungen (in der WKÖ) besitzen oder anstreben. Für die betroffenen Kammern wird die Attraktivität und Akzeptanz ihrer Arbeit auch an diesen Zahlen zu messen sein.

Anhang : Zahlen zum Beruf (Quelle: UBIT)

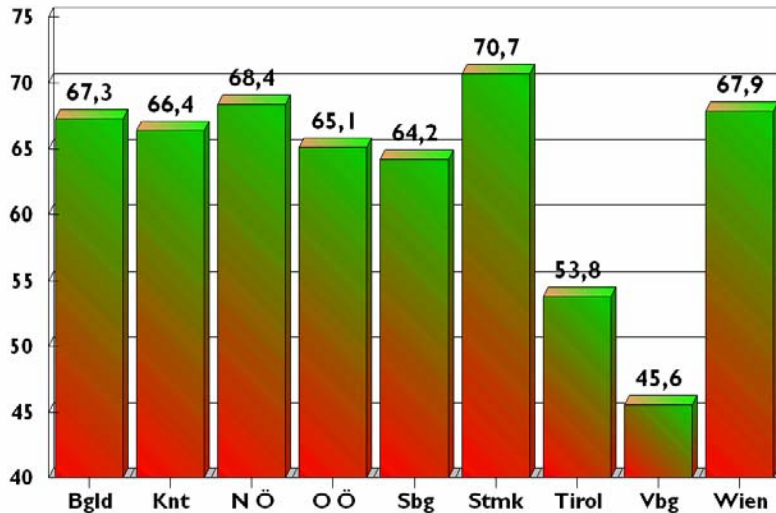
Gewerbliche Buchhalter



Gewerbliche Buchhalter INNEN

Gewerbliche Buchhaltung ist ein Beruf, in dem Frauen dominieren. 65,3 % der Gewerbescheininhaber mit aktiver Berechtigung sind Frauen. Sie bilden in allen Bundesländern mit Ausnahme Vorarlberg die Mehrheit. Die Steiermark ist über 70 % Frauenanteil ,das' Buchhalterinnen-Land.

Anteil von Frauen bei Gew. Buchhaltern

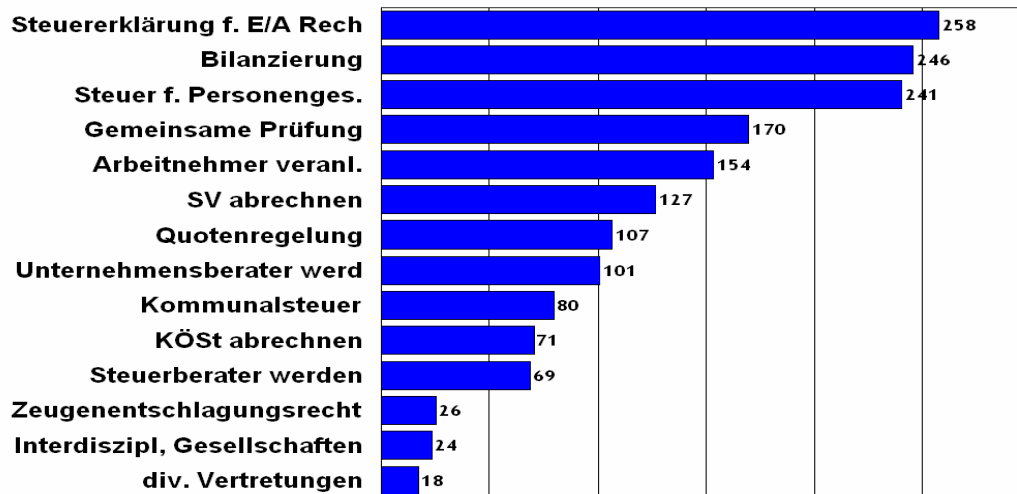


Der Einsatz des Fachverbandes für eine weitere sinnvolle Ausweitung der Berufsrechte im Rahmen des zukünftigen selbständigen Bilanzbuchhalterberufes ist nicht nur für die bestehenden 2.767 Mitglieder (Stand 1.1.2006) von großer Bedeutung , sondern wird auch dazu beitragen, einen noch attraktiveren Beruf für qualifizierte Frauen und Männer zu schaffen.

Umfrage unter den Gewerblichen Buchhaltern und Buchhalterinnen

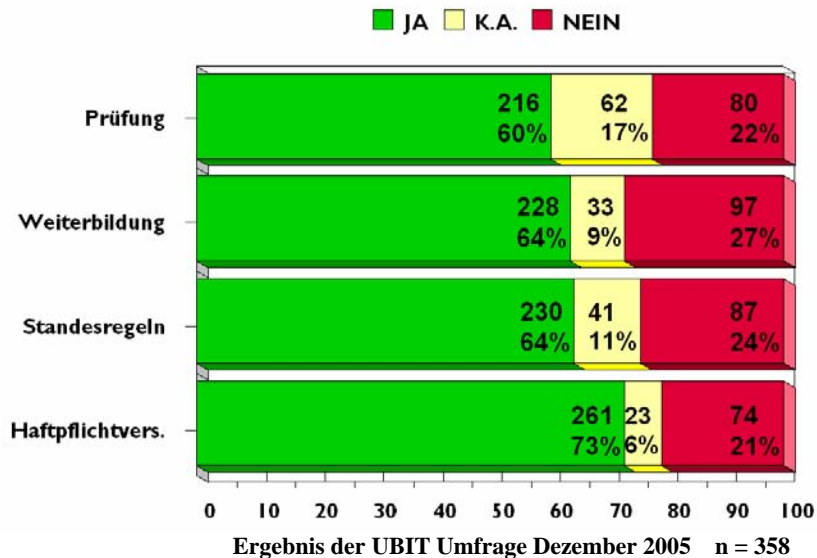
Der Fachverband befragte im Dezember 2005 die Mitglieder der Berufsgruppe Gewerbliche Buchhaltung nach den gewünschten neuen Berufsrechten für den zukünftigen Bilanzbuchhalterberuf:

Das wollen die Gewerblichen Buchhalter



Im Zuge der Umfrage unter den Gewerblichen Buchhaltern und Buchhalterinnen zum künftigen Bilanzbuchhalterberuf haben wir auch danach gefragt, welche Berufspflichten als sinnvoll und leistbar angesehen werden. Das Ergebnis ist eindeutig: Unsere Mitglieder stellen die Sicherung von Qualität und die Verantwortung gegenüber den Kunden außer jeden Zweifel.

Berufspflichten für Bilanzbuchhalter



Datum der Veröffentlichung dieser Information: 28. März 2006

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

www.ubit.at
ubit@wko.at

Vervielfältigung unter Quellenangabe erlaubt.